

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 12

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Diese Theorie soll mit einer gewissen Festerlichkeit ertheilt werden. Die Schulkommandanten werden dafür sorgen, daß an derselben sämtliche Truppenoffiziere theilnehmen.

Zu diesem Behufe wird den Herren Auditoren mitfolgendes vom Herrn Oreaditor entworfenes Programm zugestellt, mit der Einladung, sich für diesen Unterricht vorzubereiten und über die Lage selbst, an welchen der Unterricht stattfinden soll, sich mit den betreffenden Schulkommandanten in's Vernehmen zu setzen.

Centralschule für den Generalstab in Thun, vom 31. März bis 11. Mai. Kommandant: Oberst Hoffstetter.

Genie: Pontonnierschule in Brugg, vom 29. April bis 8. Juni.
Sappurschule in Thun, vom 22. Juli bis 31. August.
Kommandant: Oberst Schumacher.

Artillerie: Rekrutenschule in Bière, vom 18. August bis 28. September. Rekrutenschule in Frauenfeld I, vom 31. März bis 11. Mai. Kommandant: Oberstlieut. de Vallière. — Rekrutenschule in Frauenfeld II, vom 30. März bis 10. August. Rekrutenschule in Thun I, gleichzeitig für die Artillerie-Cadres-Schule (74), vom 19. Mai bis 6. Juni. Kommandant: Oberst Fornaro. — Rekrutenschule in Thun II, gleichzeitig für den Artillerie-Staffeloffizierskurs (83), vom 8. Juli bis 17. August. Kommandant: Oberstl. de Vallière. — Rekrutenschule in Zürich, vom 6. April bis 17. Mai. Kommandant: Oberst Fornaro. — Schule für Artillerie-Aspiranten II. Klasse (87), vom 19. August bis 19. Oktober. Kommandant: Oberst Bleuler. Der dahierige Unterricht hat in der zweiten Hälfte dieser Schule stattzufinden.

Kavallerie: Offiziers- und Unteroffizierschule in Aarau, vom 4. bis 23. März. Dragoner-Rekrutenschule in Winterthur, vom 3. April bis 1. Juni. Kommandant: Stabemajor Müller. — Guiden-Rekrutenschule in Basel, vom 3. April bis 14. Mai. Kommandant: Oberstl. Emery. — Dragoner-Rekrutenschule in Aarau, vom 26. Juni bis 24. August. Kommandant: Stabemajor Müller. — Dragoner-Rekrutenschule in Bière, vom 8. Juni bis 6. August. Dragoner-Rekrutenschule in Thun, vom 12. August bis 10. Oktober. Kommandant: Oberstl. Emery.

Scharfschützen: Scharfschützenschule in Dietstal, vom 7. April bis 11. Mai. Scharfschützenschule in Yverdon, vom 2. Juni bis 6. Juli. Scharfschützenschule in Wallenstadt, vom 21. Juli bis 24. August. Kommandant: Oberst Jakob Sallis.

Infanterie: Centralschule für Infanterie-Staffeloffiziere, vom 18. August bis 5. Oktober. Schule für angehende Offiziere der Infanterie und Schützen in Thun, vom 27. Mai bis 6. Juli. Kommandant: Oberst Hoffstetter. — Schule für Infanterie-Zimmerleute in Solothurn, vom 17. Juni bis 6. Juli. Kommandant: Oberst Schumacher.

Sie werden ersucht, den Empfang des gegenwärtigen Befehls zu bescheinigen.

Programm.

Eingang.

Notwendigkeit einer raschen Voruntersuchung. Wichtigkeit des ersten Vorgehens.

I. Disziplinar-Vergehen.

- A. Straffkompetenzen.
- B. Von den Meldungen.
- C. Von den Reklamationen (Art. 174—190).

II. Verbrechen (Fundamentalgrundsatz).

Die Trennung der Gewalten findet nicht statt in der Armee.

- A. Wer ertheilt den Befehl zur Anhebung einer Voruntersuchung?
Wer kann denselben widerrufen? (Art. 212—215 u. 298.)
- B. Bei wem ist die Klage anzubringen? (Art. 300—303.)
- C. Benchmen des Strafpolizeibeamten. (Art. 305.)

III. Von der Voruntersuchung. (Art. 304 u. ff.)

- A. Verhaftung des Angeklagten und Verhör desselben.
- B. Wie sind die Zeugen vorzuladen? (Art. 402.)

C. Schluß der Voruntersuchung.

D. Rolle des Auditors.

IV. Von dem Gericht.

- A. Bestand des Gerichts. (Art. 217.)
- B. Bildung der Geschworenenliste. (Art. 223.)
- C. Der Dienst beim Gericht ist obligatorisch wie jeder andere Dienst. (Art. 275.)
- D. Jeder Militär ist verpflichtet, die Vertheidigung zu übernehmen. (Art. 338.)

V. Vollziehung des Urtheils.

Der Strafpolizeibeamte ist damit beauftragt. (Art. 443.)

VI. Comptabilität.

Widerspruch zwischen Art. 284 des Strafkodex und Art. 259 des Reglements über Kriegsverwaltung, II. Theil. Das Kommissariat hat beschlossen, daß die Vorschrift des Strafgesetzes Geltung habe; der Angeklagte ist daher nicht in Abgang zu bringen auf den Körperapporanten, der Sold desselben dagegen hat der Hauptmann der Gerichtskasse abzuliefern.

VII. Vom Begnadigungsrecht des Oberbefehls-habers. (Art. 426 und 427.)

Notiz. Für höhere Offiziere in den beiden Centralschulen in Thun ist eine Theorie über allgemeines Kriegesrecht anzuschließen.

Ausland.

Frankreich. (Betrachtungen.) (Korr.) Δ Ich benützte die letzte Woche zu einigen Ausflügen in die Umgebung von Paris und in's Lager von Satory. Je mehr ich mit den Gefechtsfeldern bekannt werde, um so unbegreiflicher wird mir die Einschließung von Paris. Bei den Mitteln, über die man in Paris verfügte, müßte ein mäßiges Quantum Talent und Energie hingereicht haben, sich nach irgend einer Seite Luft zu machen und einer Hülfarmee die Hand zu reichen. Letzter wurden die Kräfte nur löffelweise verwendet und nirgends durch Scheinangriffe unterstützt.

Die Reorganisation der Armee schreitet tüchtig vorwärts und es wird fleißig gearbeitet. Letzter gewinnt das Hergebrachte wieder die Oberhand über die nach dem Kriege gefasteten guten Vorsege, und wenn man nicht schon jetzt auf die Durchföhrung der allgemeinen Dienstpflicht verzichtet hat, so ist wahrhaftig weder Ehlers noch die Nationalversammlung daran schuld. Man hat nur die richtige Form noch nicht gefunden, wie man die fetnen Herrenbüchsen in Sicherheit bringen kann, während den ordinären Menschenkindern die Jacke übergeworfen wird. Man sage, was man will, die Franzosen sind nicht mehr, was sie waren, und wenn sie auch noch so lästern nach Ruhm, so gilt doch bei ihnen das „Hanemann, geh' du voran, du hast die großen Wasserstiesel an!“ mehr als bei irgend einem ihrer Nachbarvölker. Wer's mit Geld abmachen kann, bleibt hinter dem Ofen und überläßt es den armen Teufeln, sich pour la gloire de la France die Knochen entzwei schlagen zu lassen. Daher die Theilnahmslosigkeit der besitzenden Klassen für die Leiden ihrer Feldarmee, es befindet sich ja Niemand von den Ihrigen dabei.

Es mangelt mir an Zeit, hier die erhaltenen Eindrücke weiterzugeben; ich behalte mir dies für einen spätern Moment vor.

In unserem Verlage ist soeben erschienen:

Vorlesungen über die Taktik.

Hinterlassenes Werk des Generals
Gustav von Griesheim.

Dritte umgearbeitete und vermehrte Auflage.

(Herausgegeben von A. von Horn, Oberst z. D.)
46 1/4 Bogen. gr. 8. Geheftet. Preis 3 Thlr.

Berlin, 26. Februar 1872.

Rgl. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).